

**Gesetz vom 01.02.2018,
mit dem das Kärntner Regionalfondsgesetz
geändert wird**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Das Kärntner Regionalfondsgesetz – K-RegFG, LGBl. Nr. 8/2005, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2018, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lit. e wird durch folgende lit. e bis g ersetzt:

- „e) die Kärntner Gemeinden bei der Beseitigung von eingetretenen Katastrophenschäden im Vermögen der Gemeinden zu unterstützen,
- f) die Kärntner Gemeinden bei der Umsetzung kommunaler Hochbauvorhaben zu unterstützen,
- g) den Ausbau der Breitbandinfrastruktur in den Kärntner Gemeinden zu unterstützen.“

2. § 3 Abs. 1 lit. j wird durch folgende lit. j bis m ersetzt:

- „j) die Förderung der Beseitigung von eingetretenen Katastrophenschäden im Vermögen der Gemeinden einschließlich der erforderlichen Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten;
- k) die Förderung kommunaler Hochbauvorhaben;
- l) die Förderung des Ausbaus der Breitbandinfrastruktur in den Kärntner Gemeinden;
- m) die Förderung des Ausbaus der kommunalen Infrastruktur im Bereich des öffentlichen Verkehrs, der Verkehrssicherheit und der alternativen Mobilität.“

3. Nach § 3 Abs. 4b werden folgende Abs. 4c bis 4e eingefügt:

„(4c) Die Förderung kommunaler Hochbauvorhaben nach Abs. 1 lit. k obliegt dem Fonds nur insoweit, als die Gemeinden oder von den Gemeinden beherrschte ausgegliederte Rechtsträger die Herstellungskosten tatsächlich zu tragen haben und diese Kosten 500.000 Euro überschreiten.

(4d) Die Förderung des Ausbaus der Breitbandinfrastruktur nach Abs. 1 lit. l obliegt dem Fonds nur insoweit, als weder andere Gebietskörperschaften als die Gemeinden noch sonstige Fördereinrichtungen die Herstellungskosten tragen.

(4e) Die Förderung des Ausbaus der kommunalen Infrastruktur im Bereich des öffentlichen Verkehrs, der Verkehrssicherheit und der alternativen Mobilität nach Abs. 1 lit. m obliegt dem Fonds nur insoweit, als die Gemeinden oder von den Gemeinden beherrschte ausgegliederte Rechtsträger die Herstellungskosten tatsächlich zu tragen haben und diese Kosten 40.000 Euro überschreiten.“

4. § 4 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Als kommunale Hochbauvorhaben im Sinne dieses Gesetzes gelten der Neubau, die Änderung (Ausbau, Umbau, Zubau) und die Sanierung von Gebäuden, die im Eigentum der Gemeinde oder im Eigentum eines von der Gemeinde beherrschten ausgegliederten Rechtsträgers stehen.

(6) Unter Ausbau der Breitbandinfrastruktur im Sinne dieses Gesetzes sind die Planung, Errichtung und Herstellung sowie der Ausbau von Infrastrukturen für Hochgeschwindigkeitsnetze für die elektronische Kommunikation, insbesondere für ultraschnelles Breitband-Glasfaser-Internet zu verstehen.“

5. § 5 Abs. 1 lit. a lautet:

- „a) die Gewährung von Krediten zur Vor- oder Zwischenfinanzierung von Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 lit. a bis h und lit. j bis m;“

6. § 5 Abs. 2 lit. f wird durch folgende lit. f bis h ersetzt:

- „f) für kommunale Hochbauvorhaben (§ 3 Abs. 1 lit. k) 50 Prozent der Gesamtherstellungskosten;
- g) für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur (§ 3 Abs. 1 lit. l) 100 Prozent der von der Gemeinde vorläufig oder endgültig zu tragenden Kosten;
- h) im Übrigen 100 Prozent der Herstellungskosten, die die Gemeinde tatsächlich zu tragen hat.“

7. In § 6 Abs. 1 lit. l wird das Satzzeichen „,“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt und es wird § 6 Abs. 1 lit. l folgende lit. m angefügt:

- „m) eine Förderung nach § 3 Abs. 1 lit. l darf nur gewährt werden, wenn sich der Förderungs- werber vor Gewährung der Förderung rechtsgeschäftlich verpflichtet, Zuwendungen und För-

derungen, die von Dritten zur Finanzierung des Ausbaus der Breitbandinfrastruktur gewährt werden, unverzüglich zur Rückzahlung von gewährten Krediten dem Fonds zu erstatten.“